

Gemäß §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 sowie § 103 der Bauordnung NW vom 25. 6. 1962 in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz und § 9 (2) des Bundesbaugesetzes.

M. 1:1000

Für die städtebauliche Planung  
Rheine, den 10. 1. 1969  
Geändert: 9. 10. 1969  
14. 10. 1968

gez. Frieling  
Stadtbaurat

gez. Weitzer  
Dipl. Architekt

§ 3 (3) der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 wird nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.  
Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen dürfen weder Gebäude noch Gebäudeteile errichtet werden. Dieses gilt auch für Nebenanlagen gemäß § 23 der v. g. VO mit Ausnahme von Garagen bei Einzel- und Doppelhäusern.  
Die durchschnittliche Sockelhöhe darf 0,50 m nicht überschreiten. Bei den 48° Dächern darf die Drempehöhe 0,60 m, bei allen übrigen Dächern 0,40 m nicht überschreiten. Die Gebäude sind mit Ziegeln zu verbinden. Die Neigung der Garagendächer darf maximal 3° betragen.

Die kartographische Darstellung des gegenwärtigen Zustandes sowie die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Rheine, den 16. 3. 1970

gez. Fritsch  
Stadtbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Rheine vom 28. 10. 1969 im Sinne des § 30 a a. O. aufgestellt worden.

Rheine, den 16. 7. 1970

gez. Dr. Biermann    gez. Mühlmann    gez. Schütte  
Bürgermeister    Ratsmitglied    Schriftführer

Dieser Plan hat auf Beschluß des Rates der Stadt Rheine vom 28. 10. 1969 gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit zugehöriger Begründung nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 18. 11. 1969 bis zum 18. 12. 1969 öffentlich ausgelegen.

Rheine, den 16. 7. 1970

Der Stadtdirektor  
in Vertretung  
gez. Frieling  
Stadtbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 durch den Rat der Stadt Rheine am 14. 7. 19670 als Satzung beschlossen und damit zum Bebauungsplan erhoben worden.

Rheine, den 16. 7. 1970

gez. Dr. Biermann    gez. Mühlmann    gez. Schütte  
Bürgermeister    Ratsmitglied    Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 26. 2. 1981 genehmigt worden.

Münster, den 26. 2. 1971

Der Regierungspräsident  
- 34. 3. 1 - 5208 -  
gez. Güldenpattning  
Ltd. Regierungsbauordnungsamt

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Rheine mit der Bekanntmachung in der „Münsterländischen Volkszeitung“ vom 18. 3. 1981, „Münsterische Zeitung“ vom 19. 3. 1981, „Westfälische Rundschau“ vom 19. 3. 1981 rechtsverbindlich geworden und liegt ab 18. 3. 1971 während der Dienststunden im Rathaus Zimmer 42 öffentlich aus.

Rheine, den 26. 3. 1971

Der Stadtdirektor  
in Vertretung  
gez. Frieling  
Stadtbaurat

### 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. D96d, Kennwort: „Feldkamp“ der Stadt Rheine

Gemäß §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der Gemeindeordnung NW - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV NW S. 656 / SGV NW 2020)

### 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. D96d, Kennwort: „Feldkamp“ der Stadt Rheine

Die im Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. D 96d der Stadt Rheine dargestellten Änderungen sind gemäß § 13 des BBauG am 197 vom Rat der Stadt Rheine beschlossen worden.

Rheine, den 197

Bürgermeister    Ratsmitglied    Schriftführer

Diese vereinfachte Änderung ist gemäß den §§ 2, 9, 10 und 13 des BBauG in Verbindung mit § 4 der GO durch den Rat der Stadt Rheine am 197 als Satzung beschlossen worden.

Rheine, den 197

Bürgermeister    Ratsmitglied    Schriftführer

Diese vereinfachte Änderung ist gemäß § 12 des BBauG in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 26. 3. 1970 durch die amtliche Bekanntmachung in der „Münsterländischen Volkszeitung“ vom 197 rechtsverbindlich geworden und liegt ab 197 im Planungsamt der Stadt Rheine zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rheine, den 197

Der Stadtdirektor  
in Vertretung  
Stadtbaurat

Für die städtebauliche Planung

Rheine, den 26. 11. 1971  
Rheine, den 15. 8. 1973

Stadtbaurat    Dipl.-Architekt